



Reglement

über die

**Konventionalstrafen,
Kontroll- und Verfahrenskosten**

In Ausführung der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE) und des Reglements über das Kontrollverfahren von ave GAV sowie unter Berücksichtigung von § 1173a Art. 107 Abs. 1 Bst. c des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und den Bestimmungen in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeiner Teil

Art. 1

Grundsatz

- 1) Gemäss dem Reglement über das Kontrollverfahren sowie den ave GAV kann die ZPK Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten erlassen. Die ZPK überlässt dies der ZPK-Geschäftsstelle.
- 2) Die ZPK-Geschäftsstelle kann den GAV unterstellten Betrieben, welche gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verletzen, die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen und sowohl gegenüber fehlbaren Arbeitgebern als auch gegenüber fehlbaren Arbeitnehmern eine Konventionalstrafe aussprechen.
- 3) Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Konventionalstrafe

Art. 2

Zweck

Konventionalstrafen dienen als Sicherungs- und Sanktionsmittel, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche den GAV verletzen, zu strafen und zu einem GAV-konformen Verhalten zwingen zu können.

Art. 3

Verstösse gegen die Deklarationspflicht

- 1) Nicht erfolgte Deklaration des Betriebes:
 - a) Arbeitgeber, die ihren Betrieb nicht deklarieren, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 200.- bis CHF 500.- belegt.
 - b) Arbeitgeber, die ihren Betrieb trotz Aufforderung durch die ZPK nicht deklarieren, werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 800.- bis CHF 2'000.- belegt.
- 2) Unvollständige (z.B. Nichtdeklaration eines oder mehrerer Mitarbeiter) oder falsche Deklaration:
 - a) Deklariert der Arbeitgeber einen oder mehrere Mitarbeiter nicht, dann erhält er eine Konventionalstrafe von CHF 5.- pro nicht deklariertem Mitarbeiter und pro entgangenem Monat.
 - b) Bei unvollständigen Angaben (z.B. Falschangabe Beschäftigungsgrad und/oder von Daten), wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50.- pro Mitarbeiter auferlegt.
 - c) Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter trotz Aufforderung durch die ZPK nicht deklarieren werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 200.- belegt.

Art. 4

Auskunftspflichtverletzung

- 1) Nichteinreichen von Unterlagen:
 - a) Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Kontrolle nicht fristgerecht einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 250.- belegt.
 - b) Arbeitgeber, die im Rahmen einer Kontrolle falsche Angaben einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 500.- belegt.
 - c) Arbeitgeber, die angeforderte Unterlagen zu einer Kontrolle trotz Aufforderung durch die ZPK nicht einreichen, werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 1'500.- belegt.
- 2) Unvollständige Unterlagen:

Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Kontrolle unvollständig einreichen, werden

- a) bei der erstmaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe von CHF 100.-,
 - b) bei der zweimaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe von CHF 200.-
 - c) und bei der drittmaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe mit CHF 400.-
- belegt.

Art. 5

Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen

- 1) Vorenthaltung von geldwerten Leistungen durch den Arbeitgeber:
 - a) Wird eine Verletzung gegen eine gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtung festgestellt, durch welche der Arbeitgeber Arbeitnehmern geldwerte Leistungen vorenthalten hat, wird eine Konventionalstrafe von maximal 150 % der vorenthaltenen Summe verhängt.
 - b) Werden Verletzungen festgestellt und trotz Aufforderung durch die ZPK nicht fristgerecht behoben, wird dem Arbeitgeber eine zusätzliche Konventionalstrafe von CHF 1'000.- bis CHF 2'500.- auferlegt.
- 2) Sonstige Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen:
 - a) Bei sonstigen Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen kann die ZPK dem Arbeitgeber, soweit die Höhe der Konventionalstrafe nicht bereits durch den GAV festgelegt ist, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 200.- bis CHF 1'000.- pro Kontrolle auferlegen.
 - b) Werden die festgestellten Verletzungen von solchen gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die ZPK nicht behoben, so wird eine zusätzliche Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.- bis CHF 1'500.- auferlegt.

3. Kontroll- und Verfahrenskosten

Art. 6

Zweck

Die Kontroll- und Verfahrenskosten bei Vertragsverletzungen decken den für die Kontrollen notwendigen Aufwand ab.

Art. 7

Verrechnung der Kontroll- und Verfahrenskosten

- 1) Werden bei Kontrollen Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen festgestellt, werden dem Arbeitgeber die Kontrollkosten von CHF 500.- bis CHF 1'500.- in Rechnung gestellt. Bei geringfügigen Beanstandungen werden die halben Kontrollkosten in Rechnung gestellt.
- 2) Bei Kontrollen, die ausserordentliche Aufwendungen der ZPK oder den Beizug von Spezialisten oder Sachverständigen erfordern, werden die Kontrollkosten, bei einer nachweislichen Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen, nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

4. Rekursverfahren

Art. 8

Rekurs

- 1) Gegen die von der ZPK verhängte Konventionalstrafe und die auferlegten Kontroll- und Verfahrenskosten kann vom Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.
- 2) Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Stiftung SAVE. Der Rekurs ist mittels eingeschriebenem Brief an die Rekurskommission der Stiftung SAVE zu richten.
- 3) Rekurse haben auf die verhängten Kontrollkosten und Konventionalstrafen aufschiebende Wirkung.
- 4) Die Entscheidung der Rekurskommission ist endgültig. Anschliessend kann nur noch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9

Kumulation von Strafen

Kumulationen von mehreren Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten sind möglich.

Art. 10

Änderungen dieses Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat der Stiftung SAVE unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Statuten geändert werden. Reglementänderungen werden der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Art. 11

Inkrafttreten

Der Stiftungsrat der Stiftung SAVE hat vorliegendes Reglement an der Sitzung vom 14. März 2019 genehmigt. Es tritt am selben Tag in Kraft.

Art. 12

Übergangsbestimmung

Bei Erstkontrollen in Betrieben, für welche bis zum Inkrafttreten dieses Reglements, ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht, ist das Reglement über die Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten vom 9. März 2016 anwendbar.

Schaan, den 14. März 2019

gez.
Sigi Langenbahn
Präsident Stiftung SAVE

gez.
Jürgen Nigg
Vizepräsident Stiftung SAVE